



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 27.09.2019

1 LAGA PN98 (Haufwerks-Probenahme) überarbeitet

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat ihre 32. Mitteilung „LAGA PN98. Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ reaktionell überarbeitet, wobei insbesondere Verweise auf andere Vorschriften aktualisiert wurden. Die neue Fassung kann kostenfrei heruntergeladen werden unter:

https://www.laga-online.de/documents/m-32_pn98_red-aend_2019_mai_1562758999.pdf

Außerdem hat die LAGA eine Handlungshilfe zur Anwendung dieser Richtlinie veröffentlicht:

https://www.laga-online.de/documents/hinweise_pn98_stand_2019_mai_1564665128.pdf

2 AQS-Merkblätter kostenfrei auf der LAWA-Website erhältlich

Die AQS-Merkblätter der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen geben wesentliche Hinweise zur Organisation und Durchführung von Untersuchungen. Akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstellen sind verpflichtet, auch die Anforderungen der AQS-Merkblätter zu erfüllen. Bisher waren die AQS-Merkblätter nur kostenpflichtig über den esv-Verlag erhältlich. Jetzt können sie kostenfrei von der LAWA-Website heruntergeladen werden:

www.lawa.de/Publikationen-363-AQS-Merkblaetter.html

3 AOX-Bestimmung in Wasserproben

Zur Bestimmung des Summenparameters „Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene“ (AOX) sind zwingend die Blindwerte der verwendeten Adsorptionssäulen zu beachten. Verdünnte oder gering belastete Proben lassen falsche Ergebnisse erwarten, wenn der Blindwert der zwei verwendeten AOX-Säulen in Summe über 1,0 µg absolut liegt. Grenzwertunterschreitungen können dann nicht mehr sicher nachgewiesen werden. Sind mehr als zwei Säulen hintereinander geschaltet, um ein

Durchbrechen hoher AOX-Beladungen zu verhindern, darf der Blindwert entsprechend höher sein.

Gesondert sei darauf hingewiesen, dass AOX-Blindwerte erfahrungsgemäß ihre Ursache nicht nur in den verwendeten Säulenmaterialien haben, sondern auch durch poröse O-Ringe und Dichtungen der Säulenhalterungen und den damit einhergehenden Verschleppungen verursacht werden.

4 Kurzbericht Immobilisierung und alkalische Hydrolyse veröffentlicht

Die Ergebnisse des LfU-Projekts „Immobilisierung und alkalische Hydrolyse – Überprüfung der Langfristwirksamkeit von zwei alternativen Verfahren zur Behandlung ETV-belasteter Böden“ wurden in einem Kurzbericht zusammengefasst und veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl die Immobilisierung von explosivstofftypischen Verbindungen (ETV) mittels Kompost als auch die Behandlung der ETV mittels alkalischer Hydrolyse stoffspezifischen Anwendungsgrenzen unterliegen. Derzeit kann weder für die Alkalische Hydrolyse noch für die Immobilisierung eine uneingeschränkte Anwendungsempfehlung ausgesprochen werden. Bei Anwendung der Verfahren im Einzelfall im Rahmen von Pilotprojekten wird eine einschlägige sachverständige Begleitung unter Einbindung wissenschaftlichen Sachverständigen dringend empfohlen. Die Einbindung des LfU in geplante Maßnahmen mit diesen oder ähnlichen Verfahren sollte erfolgen.

Der Kurzbericht kann abgerufen werden im Publikationsshop:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_bod_00151.htm

5 Geringfügigkeitsschwellen ausgewählter NSO-Heterozyklen sowie für 2-Hydroxybiphenyl, Indan und Inden

Im Rahmen des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“ 2018 hat das Forschungs- und Beratungsinstitut Gefahrstoffe GmbH (FoBiG) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in Mecklenburg-Vorpommern für 10 NSO-Heterozyklen sowie für 2-Hydroxybiphenyl, Indan und Inden Geringfügigkeitsschwellen (GFS) für das Grundwasser abgeleitet. Nur für 2-Hydroxybiphenyl und Inden waren die stoffspezifischen Daten ausreichend, um direkt eine GFS abzuleiten. Für die restlichen 11 Stoffe wurden mangels stoffspezifischer Daten GFS auf Basis von Daten zu strukturverwandten Stoffen abgeleitet (Read-Across).

Die in Vorprojekten ermittelten Daten wurden im Rahmen des o.g. Projektes überprüft und in die Ableitung von „humantoxikologisch begründeten“ GFS einbezogen. Der Abschlussbericht dieses Projektes ist im Internet abrufbar unter:

http://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/static/LFP/Dateien/LABO/B_3.18_Abschlussbericht.pdf.

Das LfU weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Geringfügigkeitsschwelle“ für einen nur humantoxikologisch begründeten Wert irreführend ist, weil GFS generell auf Basis humantoxikologischer und ökotoxikologischer Wirkwerte abzuleiten sind. Der für die Ableitung einer GFS lediglich humantoxikologisch begründete Wert kann allerdings auch für sich allein von Bedeutung sein, weil nach den „Grundsätzen für die Anwendung der Geringfügigkeitsschwellenwerte“ im LAWA-Papier „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ (ebd. Nr. 5 in Kapitel 3.3 „Gefahrenbeurteilung und Gefahrenabwehr im Anwendungsbereich des Bodenschutzrechts – Nachsorge“) im Ergebnis die „Schwelle für die ökotoxikologische Wirkung“ unberücksichtigt bleiben kann, wenn keine „Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder grundwasserabhängigen Landökosystemen vorliegen“.

Zudem weichen die von FoBiG für Benzofuran mit 0,25 µg/l sowie für 2-Hydroxy-biphenyl mit 1400 µg/L abgeleiteten, humantoxikologisch begründeten GFS von den entsprechenden 2,7 µg/l bzw. 100 µg/l der LAWA aus dem Jahr 2010 ab (vgl. Tabelle 4, S. 14 in:

https://www.lawa.de/documents/bericht_nso_heterozyklen_1552302404.pdf).

Da der von FoBiG für Benzofuran humantoxikologisch abgeleitete Wert (0,25 µg/l) wegen inzwischen veränderter Datenlage sehr wahrscheinlich gut begründet ist, wird von Seiten des LfU aus Gründen der Vorsorge vorgeschlagen, diesen bis auf Weiteres als GFS für Benzofuran anstelle des Vorschlags der LAWA vorzusehen. Für 2-Hydroxybiphenyl bleibt die von der LAWA aufgrund der ökotoxikologischen Wirkung vorgeschlagene GFS von 0,7 µg/l maßgebend.

6 Verlängerungsanträge für Zulassungen 6 Monate vor Auslauftermin stellen

Aus gegebenem Anlass weist die Zulassungsstelle darauf hin, daß laut Regelwerk Verlängerungsanträge für Zulassungen 6 Monate vor dem Auslauftermin gestellt werden sollen. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Zulassung vor dem Auslauftermin verlängert wird und nicht ausläuft.

Tip: Legen Sie in Ihrem Terminkalender-Programm eine Aufgabe „Zulassungs-Verlängerung“ für 7 Monate vor dem Auslauftermin an, sobald Sie einen neuen Bescheid mit Auslauftermin erhalten.

7 Aufruf: Vorschläge von Themen für die SV-Fortbildung in Lauingen 2020

Das Referat 96 „Altlasten, schädliche Bodenveränderungen; Sachverständige“ bittet um Themen-Vorschläge für die Fortbildung der Sachverständigen nach § 18 BBodSchG in Lauingen im Februar 2020 möglichst bis zum 8. November 2019.

Bitte mailen Sie Ihre Vorschläge an das LfU-Postfach: poststelle@lfu.bayern.de

Schreiben Sie bitte in die Betreff-Zeile:

„Themenvorschlag für die § 18 SV-Fortbildung in Lauingen 2020 an das Referat 96“.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg
Ref. 96A

Bearbeitung:
Ref. 96

Bildnachweis:
LfU

Stand:
September 2019

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundstags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Beleg-exemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.